

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

Stand: 01. Oktober 2025

1. **Bestellung und Auftragsbestätigung**
 - 1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
 - 1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
 - 1.3 Regelungen in anderen Dokumenten des Auftragnehmers (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Gewährleistung, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.
2. **Leistungserbringung, Personaleinsatz**
 - 2.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird Vorgaben seitens des Bestellers einhalten und den Besteller unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung.
 - 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).
 - 2.3 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Zur Erteilung arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Weisungen an den Auftragnehmer sowie dessen Arbeitnehmer ist der Besteller nicht berechtigt. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch des Bestellers nachweisen.
 - 2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Personal einzusetzen, das nicht in den relevanten Sanktionslisten geführt ist. Dies gilt insbesondere für die "Consolidated Financial Sanctions List" (CFSL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
 - 2.5 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände des Bestellers erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird der Besteller dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
 - 2.6 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen–EU verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Besteller entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen.
 - 2.7 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 2 durch den Auftragnehmer oder durch Dritte frei. Weitere Rechte des Bestellers bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 2 zur außerordentlichen Kündigung.
3. **Software-bezogene Leistungen**
 - 3.1 Sofern der Auftragnehmer für den Besteller Software erstellt oder umstellt, hat er dem Besteller alle dazugehörigen Unterlagen, sowie den Source und den Objekt Code zu übergeben.
 - 3.2 Bei Software-bezogenen Leistungen
 - 3.2.1 wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers diesen bei der Installation der erstellten/umgestellten Software unterstützen und wird die Software pflegen. Soweit derartige Unterstützungs- und Pflegeleistungen nicht vom Vertrag umfasst sind, werden sich der Besteller und der Auftragnehmer über eine angemessene Vergütung einigen;
 - 3.2.2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, sichere Softwareentwicklungsmethoden und Kodierungsformate anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen (z.B. OWASP Standard);
 - 3.2.3 hat der Besteller das Recht, einmal im Jahr die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 3 sowie Ziffer 22 an den entsprechenden Standorten des Auftragnehmers ohne Angabe von Gründen zu überprüfen und, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Bedingungen, jederzeit nach angemessener, vorheriger Ankündigung.
4. **Change Request; Mehraufwendungen**
 - 4.1 Der Besteller ist berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
 - 4.2 Der Besteller teilt dem Auftragnehmer Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
 - 4.3 Der Auftragnehmer informiert den Besteller spätestens sieben Werktagen nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet dem Besteller ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Auftragnehmer unzumutbar ist.
 - 4.4 Nimmt der Besteller das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
 - 4.5 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass Vorgaben des Bestellers oder andere vom Besteller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben, oder hält der Auftragnehmer Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.
 - 4.6 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 4.4 vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann sich auf eine Verschiebung der vereinbarten Termine wegen Behinderung nur berufen, wenn er dies dem Besteller gemäß Ziffer 4.5 rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt hat.
5. **Informationspflicht**

Der Auftragnehmer wird den Besteller, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für den Besteller übernommenen Arbeiten unterrichten. Auf Wunsch des Bestellers wird der Auftragnehmer dem Besteller Einsicht in die Dokumentation der Werk- und Dienstleistungen gewähren.
6. **Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern**
 - 6.1 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.
 - 6.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers erhält vom Besteller alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht des Bestellers benötigten und bei diesem verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem Auftragnehmer nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der Auftragnehmer Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies dem Besteller unverzüglich mitteilen.
 - 6.3 Soweit die Leistungen des Auftragnehmers auch die Erstellung oder Überarbeitung von Trainingsunterlagen umfassen, wird er diese nur nach Freigabe der Unterlagen durch den Besteller im Rahmen eines Trainings verwenden.
 - 6.4 Die Bewerbung, das Angebot oder der Verkauf der Ergebnisse der Leistungen (s. Ziffer 13.1) erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

7. Abnahme von Werkleistungen und Mängelhaftung

7.1 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist. Eine Abnahme bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist ausgeschlossen.

7.2 Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet sind, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl des Bestellers seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7.3 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

7.4 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

7.5 Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben unberührt.

8. Reisekosten

8.1 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung des Bestellers zur Übernahme der Kosten der Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:

<u>Bahn</u>	2. Klasse
<u>Flugzeug</u>	Economy Class
<u>Kilometergeld</u>	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden

Übernachtungspauschale Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten.

8.2 Der Auftragnehmer wird jeweils vor Reiseantritt mit dem Besteller die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird. Reisezeiten werden nicht vergütet.

9. Vergütung

Als Vergütung für seine Leistungen und die dem Besteller gemäß nachstehender Ziffer 13 eingeräumten Rechte entrichtet der Besteller an den Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.

10. Rechnungen

10.1 Die Rechnungen haben die ggf. vereinbarten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert auszuweisen. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie gegebenenfalls die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem Auftragnehmer. Sofern die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, ist der Besteller bereit, die auf die vereinbarte Vergütung fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Sofern bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse-Charge“ auf seiner Rechnung hin.

10.2 In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die vom Besteller gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.

11. Zahlungen

11.1 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

11.2 Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die

Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller aufrechnend oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

11.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

12. Verzug

12.1 Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen kommt es auf den vereinbarten Leistungstermin oder, soweit Leistungen der Abnahme unterliegen, auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Leistungen an.

12.2 Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungen oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Entscheidung einzuholen.

12.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent) der Auftragssumme, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Auftragssumme zu fordern.

12.4 Bei einer von dem Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung von verbindlichen Zwischenterminen (Vertragsfristen) sind Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt des Zwischentermins zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischenterminen sind auf eine Vertragsstrafe für die Überschreitung des Endtermins anzurechnen.

12.5 Kommt der Auftragnehmer bezüglich eines Fixtermins in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der für diesen Termin vereinbarten Auftragssumme zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

12.6 Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe entbinden nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstrafe kann noch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt, die Vertragsstrafe geltend zu machen, bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

12.7 Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

13. Nutzungsrechte und -möglichkeiten

13.1 Die Ergebnisse der Leistungen inklusive aller durch den Einsatz künstlicher Intelligenz erzeugten Ergebnisse werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt). Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren. Soweit die Ergebnisse durch Urheberrechte oder sonstige, nicht übertragbare Rechte geschützt sind, und der Besteller aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber dieser Rechte werden kann, räumt der Auftragnehmer dem Besteller das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten oder die Ergebnisse zum Zweck des Trainings von künstlicher Intelligenz zu nutzen.

13.2 Soweit der Besteller und/oder ein Dritter, der mit dem Besteller in vertraglicher Beziehung steht, beim Auftragnehmer entwickelte oder erworbene Methoden, Verfahren, Managementwerkzeuge, Konzepte, Ideen und sonstiges Know-how benötigt („Background Know-how“), um die Ergebnisse nutzen zu können, räumt der Auftragnehmer dem Besteller hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an dem Background Know-how ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst.

13.3 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist der Besteller berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer den Besteller bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und effiziente Verwertung der Rechte durch den Besteller behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Besteller.

13.4 Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber im Rahmen der erzielten Ergebnisse.

13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für den Besteller auf den Besteller übertragen werden.

13.6 Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 13.1 und 13.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem Besteller zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer dem Besteller alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den Besteller

insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

14. Open Source Software

- 14.1 Der Auftragnehmer hat den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Vertragsschluss, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software (OSS) Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL oder MIT Lizenz).
- 14.2 Enthalten die Lieferungen und Leistungen OSS Komponenten, so hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren OSS-Lizenzen einzuhalten sowie dem Besteller alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich nach Vertragsschluss Folgendes liefern:
- ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen OSS-Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise, sowie
 - den Quelltext der verwendeten OSS einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
- 14.3 Der Auftragnehmer informiert den Besteller rechtzeitig, spätestens bei Vertragsschluss schriftlich, falls vom Auftragnehmer verwendete OSS-Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte des Bestellers auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Auftragnehmer verwendeten OSS-Komponenten verlangen, dass Produkte des Bestellers oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der OSS-Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.
- #### 15. Materialbereitstellungen, Informationen
- 15.1 Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellte oder für den Besteller hergestellte Informationen, Dateien, Software oder Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig, und sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 15.2 Verarbeitung und Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und der Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- #### 16. Herausgabe von Unterlagen
- Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben, und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.
- #### 17. Geheimhaltung, Datenschutz
- 17.1 Die Parteien werden von und über die andere Partei erlangte Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit offensichtlich ist, sowie den Abschluss des Vertrages gegenüber Dritten für fünf Jahre nach deren Erlangung vertraulich behandeln, soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder soweit nicht die andere Partei im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Die empfangende Partei stellt die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter ebenfalls einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen. Die empfangende Partei wird diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung benutzen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 17.2 Soweit der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und dem Besteller ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter), die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten.

- 17.3 Soweit der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme des Bestellers hat, gilt ergänzend die in diesem Fall beigefügte Policy „Cybersecurity - Regelungen für Geschäftspartner von Siemens“. Ein Zugriff des Auftragnehmers auf IT-Systeme des Bestellers setzt immer die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Bestellers und die Zustimmung des Auftragnehmers zur vorgenannten Policy voraus.
- 17.4 Der Auftragnehmer wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bedient, eine dieser Ziffer 17 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- #### 18. Forderungsabtretung
- Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- #### 19. Stornierung, Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung
- 19.1 Der Besteller kann einen Auftrag, der die Erbringung von Trainingsleistungen beinhaltet, ganz oder teilweise bis 14 (vierzehn) Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine Stornierung erst später, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.
- 19.2 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen.
- 19.3 In diesem Fall vergütet der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen. Ferner leistet der Besteller eine Entschädigungszahlung in Höhe von 5% (fünf Prozent) der für den nicht erbrachten Teil der Leistung vereinbarten Vergütung. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers, etwa auf Vergütung, Erstattung von Kosten und Schäden oder Ausgleich sonstiger Nachteile wegen der Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.
- 19.4 Die gesetzlichen Rechte zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Besteller liegt insbesondere vor, wenn a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn b) dem Besteller ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.
- 19.5 Der Besteller ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.
- 19.6 Im Fall der Kündigung durch den Besteller kann der Besteller die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- #### 20. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette, Kartellschadenersatz
- 20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung von Grundrechten oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ausstoß von Klimagasen (insbesondere CO₂) zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen wie beispielsweise Boden, Wasser und Luft zu schützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich unter Einhaltung von Ziffer 2.3 bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern.
- 20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bemühungen des Bestellers zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Bestellers unverzüglich eine vom Besteller zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheitsklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des Auftragnehmers entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleichbaren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäß WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und dem Besteller übersenden, sofern der Auftragnehmer nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO

- SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage einer entsprechenden Bewilligung bzw. eines entsprechenden Zertifikates nachweist.
- 20.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 20, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 20.4 Verstößt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen an den Besteller durch Bildung eines Kartells oder eine vergleichbare wettbewerbswidrige Handlung gegen anwendbares Kartellrecht, hat der Auftragnehmer an den Besteller pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Gesamtvergütung für die betroffenen Lieferungen und Leistungen im relevanten Zeitraum zu zahlen.
- 20.5 Beiden Parteien bleibt es ungeachtet der Ziffer 20.4 unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der tatsächliche Schaden des Bestellers höher oder niedriger ist. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
- 21. Produktkonformität, Produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit**
- 21.1 Enthalten die Lieferungen und Leistungen Produkte – inklusive ihrer Verpackung und Software –, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, dann stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen und dass alle relevanten gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers als (wirtschaftlicher) Akteur erfüllt werden. Gleiches gilt für entsprechende Anforderungen und Pflichten in anderen Ländern, die dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Besteller mitgeteilt wurden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sein können, um die Konformität der Produkte mit den jeweiligen Anforderungen nachzuweisen oder aufrechtzuerhalten, oder die für Produktregistrierungen, Anfragen oder Audits benötigt werden.
- 21.2 In der Internetdatenbank BOMcheck (<https://sphaera.bomcheck.com/>) hat der Auftragnehmer die jeweils aktuellen, vom Besteller geforderten Informationen bereitzustellen und zu pflegen. Er hat anzugeben, ob in den gelieferten Produkten enthaltene Stoffe:
- 21.2.1 zum Zeitpunkt der Lieferung in der jeweils aktuellen „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ von BOMcheck (<https://docs.bomcheck.com/en/re-sources/substances>) oder einer anderen, vom Besteller rechtzeitig mitgeteilten Liste aufgeführt sind und
- 21.2.2 gesetzlichen stofflichen Restriktionen und/oder Auskunftspflichten unterliegen, die anwendbar sind am: (i) Geschäftssitz des Auftragnehmers, (ii) Geschäftssitz des Bestellers oder (iii) am vom Besteller benannten Bestimmungsort. Diese Informationen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung des Produkts bereitzustellen.
- 21.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Vertragsschluss in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.
- 21.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.
- 22. Informationssicherheit/Cybersecurity**
- 22.1 Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein, mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 22.2 „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 22.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze oder integrierte Schaltkreise oder generische Funktionsblöcke beinhalten („Digitale Produkte“),
- 22.3.1 wird der Auftragnehmer sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards (wie OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen;
- 22.3.2 wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschließlich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmäßig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschließlich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen);
- 22.3.3 wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschließlich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren;
- 22.3.4 wird der Auftragnehmer während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Maßnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen;
- 22.3.5 wird der Auftragnehmer dem Besteller während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zur Reparatur, Update-, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen der Digitalen Produkte anbieten, einschließlich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen;
- 22.3.6 wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cys@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschließlich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Besteller alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten;
- 22.3.7 ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
- 22.3.8 wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers diesem unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil der Produkte des Bestellers mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen;
- 22.3.9 Aus Gründen der Integrität wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass alle an den Besteller gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der Auftragnehmer keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist beheben, ist der Besteller berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom Auftragnehmer digital zu signieren. Etwaige Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 22.4 Der Auftragnehmer stellt dem Besteller einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.
- 22.5 Der Auftragnehmer wird unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format den Besteller sowie die nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des Auftragnehmers oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist:
- 22.5.1 bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com;
- 22.5.2 bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com. Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und dem Besteller die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei dem Besteller angemessene Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemaßnahmen einzuräumen ist.
- 22.6 Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 22 entsprechen.
- 22.7 Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 22 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-18 SOC2 Type II) bestätigen.

23. Bestimmungen über Ausfuhr- und Außenhandelsdaten

23.1 Der Auftragnehmer hat die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass keine seiner unter dem Vertrag zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen verbotene Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten, die vom auf den Besteller anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erfasst sind (einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).

23.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung und in jedem Fall vor Leistungserbringung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs und

- das präferenzielle Ursprungsland und, sofern vom Besteller gefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen).

24. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

25. Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat.

26. Ergänzende Bestimmungen

26.1 Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

26.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 7, 12, 13, 14, 20, 21, 22 und 23, trägt er sämtliche Schäden und notwendigen Aufwendungen, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Nacherfüllungsaufwand ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Auftragnehmers zu tragen.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

27.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

27.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.